

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Schießleistungsgruppe Bundeswehr – Stuttgart ist ein Zusammenschluss von Freunden des Schießsports und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

2. Die Abkürzung ist SLG Bw – Stuttgart, der Verein hat den Sitz in Stuttgart
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Die SLG Bw – Stuttgart pflegt den Schießsport, wie er vom BDMP e.V., BDS e.V. und DSB e.V. getragen wird. Zu diesem Zweck bildet sie ihre Mitglieder im Schießen aus.

Sie führt vereinsinterne und überregionale schießsportliche Wettbewerbe nach den Regeln des BDMP, BDS, DSB sowie den Schießvorschriften der Bundeswehr, Polizei, Justiz und Zoll durch.

2. Der Verein nimmt sich des Schießens auch zur Pflege des Brauchtums an und fördert den Schießsport als Jugend- und Breitensportart.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der SLG Bw – Stuttgart können werden:
Soldaten der Bundeswehr oder von befreundeten Streitkräften, Reservisten der Bundeswehr, Beamte der Polizei, Justiz und Zoll sowie Zivilangestellte der genannten Behörden. Ferner können unbescholtene Personen (auch Jugendliche), die keiner der genannten Behörden angehören, Mitglied werden, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Dem Antrag ist ein Auszug aus dem Strafregister neueren Datums (3 Monate nach Ausstellung) beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zunächst erfolgt die Aufnahme auf Probe (Anwärter) für einen Zeitraum von 6 Monaten, in der sich der Bewerber zu bewähren hat. In dieser Frist kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Nach Ablauf der 6 Monate und ohne, dass eine Seite gekündigt hat, wird der Status automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft geändert.

Mitglieder auf Probe können weder Ämter übernehmen, noch können sie wählen. Der Beitrag für Mitglieder auf Probe entspricht dem der ordentlichen Mitglieder.

Arten der Mitgliedschaft:

- a) ordentliche Mitgliedschaft,
- b) Ehrenmitgliedschaft,
- c) passive Mitgliedschaft (Fördermitglied).
- d) Mitgliedschaft auf Probe (Anwärter)

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet nach Eingang des Vorschlags (der durch jedes ordentliche Mitglied erfolgen kann) der Vorstand. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich durch herausragende Taten oder besondere Unterstützung der SLG Bw – Stuttgart verdient gemacht haben.

Die Gründungsvorstände der SLG Bw – Stuttgart werden mit ihrem Ausscheiden aus einer Vorstandstätigkeit zum Ehrenvorstand ernannt und haben bei Vorstandssitzungen eine Stimme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes, Ehrenmitgliedes oder Fördermitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes auf Probe endet durch fristlose Kündigung in Schriftform. In diesem Fall entfällt die Beitragspflicht für den Zeitpunkt nach dem Wirksamwerden der Kündigung.

§4 (3) kommen in der Probezeit nicht zur Geltung. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Tod.

2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung – per Einschreibebrief – an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Eine Rückerstattung der bezahlten Beiträge erfolgt in keinem Fall.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand - mit 2/3 Mehrheit - beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane oder Referenten nicht befolgt.
 - Automatisch wird ausgeschlossen, wer mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.

Der Schlichtungsausschuss ist vor der Entscheidung zu hören und hat je Vertreter eine Stimme (auch schriftlich möglich).

§ 5 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Höhe der Beiträge für passive Mitglieder, die Beiträge für Jugendliche und Familien (auch eheähnliche Gemeinschaften) werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht.
3. Der Mitgliedsbeitrag gilt für ein Kalenderjahr und ist unaufgefordert bis zum 30. März eines Kalenderjahres an die SLG Bw – Stuttgart zu entrichten. Ab 01. April werden fehlende Beiträge, einschließlich der entstehenden Kosten, durch Postnachnahme erhoben. Die Einlöseverweigerung führt automatisch zum Ausschluss des Mitglieds.

Ab dem 01. Januar 1995 ist das Lastschriftverfahren für alle Neueintritte obligatorisch.

Weiteres regelt die Kassenordnung der SLG Bw – Stuttgart.

4. Die Vereinsmitglieder können zu zusätzlichen Beiträgen oder Umlagen herangezogen werden, wenn dies zur Finanzierung des Vereinszwecks notwendig wird. Über Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - den schießsportlichen Anweisungen der Beauftragten Folge zu leisten
 - einen geordneten Schießbetrieb zu unterstützen,
 - nur mit gesetzlich zugelassenen Waffen zu schießen,
 - eigene Waffen und Munition gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verwahren,
 - das geltende Waffenrecht in allen Punkten zu beachten und zu befolgen,
 - jährliche Arbeitsstunden für den Verein zu leisten oder ersatzweise je Stunde eine Geldsumme an die SLG Bw – Stuttgart zu bezahlen.

Die Höhe der Arbeitsstunden bzw. das Entgelt wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Bei Streitigkeiten einzelner Mitglieder untereinander bzw. bei Unstimmigkeiten mit dem Vorstand, haben alle Parteien das Recht, den Schlichtungsausschuss anzurufen.

2. Für die Mitglieder der SLG Bw – Stuttgart sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane bindend.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der SLG Bw – Stuttgart entgegensteht.

3. Jedes Mitglied, ausgenommen Mitgliedern auf Probe, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Wahlrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Mitgliedern auf Probe ist nur die Anwesenheit auf Mitgliederversammlungen erlaubt.

4. Die Mitglieder (Ausnahme passive Mitglieder) sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

5. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind von einer Arbeitspflicht befreit.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der SLG Bw - Stuttgart. Sie wählt den Vorstand offen und mit einfacher Mehrheit. Sie ermächtigt den Vorstand zur Bildung und zur Verfügung über die Eigenmittel der SLG Bw - Stuttgart und regelt deren Verwaltung.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven und passiven Mitglieder nach der Probezeit und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Auflösung der SLG sowie bei Änderungen der Satzung zum Punkt Zweck und Organe ist jedoch die 2/3 Mehrheit der gesamten Mitglieder notwendig.

Eine Willenserklärung zu diesen Tagesordnungspunkten einer Mitgliederversammlung, schriftlicher Art, ist erlaubt.

2. Eine Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn:
 - a) 30% der Vereinsmitglieder eine Versammlung wünschen,
 - b) bei Vorliegen von wichtigen und außergewöhnlichen Ereignissen,
 - c) zur routinemäßigen – jährlichen – Hauptversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird entweder durch Einladung in der Vereinszeitung oder per Brief bzw. Mail mindestens vier Wochen vor dem Termin und unter Angabe des Grundes bzw. der Tagesordnungspunkte durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch über das Internet als virtuelle bzw. Onlineversammlung in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder mit Hilfe einer Videokonferenzsoftware abgehalten werden. Ggf. sind der Einladung Stimmzettel beizufügen.

- Über die Versammlung wird ein Protokoll erstellt, in dem jeder Punkt sowie alle Beschlüsse zu protokollieren sind. Das Protokoll ist gleichzeitig bei allen Beschlüssen oder bei Wahlen eine offizielle Bestellung bzw. Beurkundung.

Als Anlage zum Protokoll ist ein Anwesenheitsverzeichnis – mit Namen und Unterschrift – zu erstellen und beizufügen.

Das Protokoll wird durch den Schatzmeister- und Schriftführer erstellt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- Die Sitzung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 8 Organe, Vorstand

- Die Organe der SLG Bw – Stuttgart sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Schlichtungsausschuss,
 - Vereinsausschuss.

Der Vorstand besteht bis zu einer Mitgliederstärke von 75 Vereinsmitgliedern aus fünf Vorstandsmitgliedern (1. Vorsitzender, stv. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer, Technischer Leiter und Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit), ihm gehören bei Vorstandssitzungen die Referenten der SLG als voll stimmberechtigtes Mitglied an.

Um die basisdemokratische Entscheidungsfähigkeit beizubehalten, wird festgelegt, dass ab 76 Vereinsmitglieder je 20 Vereinsmitglieder ein Beisitzer durch die Mitgliederversammlung zu wählen ist. Die Beisitzer sind Vorstandsmitglieder und haben volles Stimmrecht.

- Vorstand im Sinne § 26 des BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Schatzmeister- und Schriftführer,
 - der Technische Leiter,
 - der Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch je einen der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte der SLG Bw – Stuttgart im Rahmen der Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung. Hierzu legt er bei der Mitgliederversammlung einen Wirtschaftsplan für das nächstfolgende Kalenderjahr vor. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung - mit einfacher Mehrheit – der anwesenden Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat jährlich einen Rechenschaftsbericht abzulegen und ist durch die Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) zu entlasten.

4. Auf Grund der besonderen beruflichen und geografischen Lage der Mitglieder (Polizeibeamte / Soldaten), ist die Amtszeit des Gründungsvorstands zunächst unbefristet.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes des Gründungsvorstands endet entweder auf eigenen Wunsch oder durch Ausschluss aus dem Amt bzw. Verein. Die reguläre Amtszeit der Vorstände, die nach dem Gründungsvorstand zu wählen sind, beträgt 5 Jahre.

Es ist möglich, dass eine Person – bei Wiederwahl – das gleiche Amt länger als eine Legislaturperiode ausübt.

Die Kriterien für den Ausschluss und das Ausschlussverfahren regelt die Vorstandsordnung.

Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln kann die Mitgliederversammlung die Schaffung eines Vereinsausschusses (Kontrollgremium) verlangen. Je 20 Vereinsmitglieder wird ein Ausschussmitglied gewählt. Es dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

Der Vorstand fördert den Zusammenhalt der SLG Bw – Stuttgart, hält Kontakt zu Behörden und Dachverbänden.

5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem andren Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in einem Aufgabenverteilungsplan zugewiesen werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme Beschlüsse § 4 Abs. 3), es muss aber der 1. Vorsitzende, oder bei dessen Abwesenheit der direkte Vertreter anwesend sein (näheres regelt die Vorstandsordnung).

7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Weitere Aufgaben regelt die Vorstandsordnung.

§ 9 Referenten entfällt

§ 10 Versicherung

1. Die Mitglieder der SLG Bw – Stuttgart sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder eines Dachverbands versichert gegen Schäden, die aus dem Gebrauch von Waffen und Munition an anderen Personen oder der Schießanlage entsteht. Die Bestimmungen der Versicherungen sind zu beachten.
2. Gäste der SLG Bw – Stuttgart sind über die Dachverbände versichert. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder, die keinem Dachverband angehören. Diese haben bei Aufnahme des aktiven Schießbetriebs eine Haftpflichtversicherung in Höhe von pauschal 5.000.000,00 € nachzuweisen.

§ 11 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Vorstandsordnung eine Finanz- und Kassenordnung, eine Beitragsordnung, eine Sportordnung, eine Ehrenordnung und eine Jugendordnung geben.
2. Die Ordnungen, ausgenommen der Beitragsordnung, werden durch den erweiterten Vorstand beschlossen.

§ 12 Strafbestimmungen

1. Bei vereinsschädigendem Verhalten, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsziele und bei Verletzungen der Mitglieder- und Loyalitätspflichten sind gegen das betreffende Mitglied rechtliche Sanktionen möglich.

Diese Sanktionen werden durch den Vorstand beschlossen.

2. Bei Beschlüssen, die den Ausschluss eines Vereinsmitglieds zum Inhalt haben, ist der Schlichtungsausschuss zwingend hinzuzuziehen.

Mögliche Maßnahmen:

Rüge und Abmahnung, Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten (z.B. Entzug eines Amtes etc.), Verlust oder Minderung erworbener Befugnisse, Aberkennung von Ehrenrechten, Ausschluss als oberste Sanktion, Hausverbot, Schadenersatzforderung und ggf. Verfahrenskosten.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Schießdisziplinen bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstands gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, geleitet.

Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Er ist bei der Leitung der Abteilung an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre und endet nach diesem Zeitraum, Rücktritt oder durch Neuwahl einer neuen Person durch die Mitgliederversammlung. Es ist möglich, dass eine Person – bei Wiederwahl – das gleiche Amt länger als eine Legislaturperiode ausübt.

3. Abteilungsleiter haben bei Vorstandssitzungen pro Person ein volles Stimmrecht. Mehrere Stimmrechte durch Innehaben mehrere Ämter sind ausgeschlossen.
4. Bei Neugründung einer Abteilung oder zum Ende der Amtszeit sowie bei vorzeitigem Ausscheiden des Abteilungsleiters kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Abteilungsleiter kommissarisch berufen oder die Aufgabe bis zur Wahl selbst übernehmen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Vereinsmitglieder dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen alle Belege sowie die korrekte Verwaltung der Vereinsmittel. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
3. Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 15 Schießbetrieb

1. Die SLG Bw – Stuttgart führt Schießen nur auf behördlich zugelassenen Schießständen durch. Jedes Schießen wird von einem Schießsportbeauftragten oder einem geeigneten Vertreter geleitet. Näheres regelt die Schießstandordnung.
2. Die SLG Bw – Stuttgart strebt den Bau bzw. den Betrieb eines eigenen Schießstandes an. Bis zum Betrieb einer eigenen Anlage mietet die SLG Bw – Stuttgart für den ordentlichen Schießbetrieb die notwendigen Schießbahnen an.

Der Schießbahnbau wird durch einen Vorstand oder mehrere Vorstände geleitet.

Der Vorstand kann diese Aufgabe durch Mehrheitsbeschluss gesamt oder in Teilen an einen geeigneten Dritten übertragen.

3. Der Schießbetrieb wird aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert. Es ist zulässig, darüber hinaus von jedem Mitglied vor Beginn eines Schießens einen entsprechenden Betrag zur Deckung der entstehenden Kosten zu erheben.

Bei einer Kostenunterdeckung eines Schießens ist der Aufsichtsführende berechtigt, das Schießen mangels Geldmittel einzustellen oder die anwesenden Vereinsmitglieder / Gäste anteilmäßig an den Kosten zu beteiligen.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller erschienenen Vereinsmitglieder (außer gemäß den Bestimmungen nach § 7 der Satzung) erfolgen.

§ 17 Auflösung der SLG Bw – Stuttgart

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Bundeswehr – Sozialwerk und an das Sozialwerk der Polizei des Landes Baden-Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die Auflösung der SLG Bw - Stuttgart kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder erfolgen.

§ 18 Inkrafttreten

1. Die vorstehenden wirksam durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Unveränderte Regelungen behalten Ihre Gültigkeit.

Ältere Satzungen verlieren hierdurch ihre Geltung.

veröffentlicht im Vereinsregister am Amtsgericht Stuttgart am 14.03.2024